



# AMTSBLATT

## der Stadt Wittichenau

### Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

## Amtliche Mitteilungen Nr. 19 vom 07. Oktober 2022

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 05 / 2022 vom 21.09.2022 mit Erläuterungen

#### Beschluss-Nr. 01 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 05.09.2022 zu.

#### Erläuterungen:

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hatte im Mai 2022 eine neue Muster-Hauptsatzung herausgegeben. Dies wurde von der Stadtverwaltung zum Anlass genommen, zu überprüfen, ob sich dadurch Änderungsbedarf an der Hauptsatzung der Stadt Wittichenau ergibt. Es ergab sich aus der Mustersatzung nur eine Klarstellung bei den in den §§ 6 und 9 festgeschriebenen Wertgrenzen für Vergabeentscheidungen innerhalb der Verwaltung und des Vergabeausschusses. Durch die Einfügung des Wortes „netto“ wird klargestellt, dass Beträge ohne Mehrwertsteuer gemeint sind.

Unabhängig von der Mustersatzung war aber noch weiterer Änderungsbedarf vorhanden:

So soll durch eine Änderung in § 5 Abs. 4 künftig gewährleistet werden, dass alle Stadträte einen Sitz in einem der beiden beratenden Ausschüsse bekommen, unabhängig davon, ob nach einer Wahl alle Stadtratssitze besetzt werden können oder nicht.

Des Weiteren wird in § 6 klargestellt, dass im Eigenbetrieb Abwasser die untere Wertgrenze für den Vergabeausschuss – abweichend vom Stadthaushalt - bei 13.000 € liegt.

In § 9 Abs. 2 Nr. 5 wurde die bereits in 2016 vom Stadtrat aufgehobene Stundungsrichtlinie für Abwasserbeiträge herausgestrichen.

Eingearbeitet wurde als Nr. 12 in § 9 Abs. 2, dass seit einem Stadtratsbeschluss aus 2016 der Bürgermeister ermächtigt ist, nach Ablauf der Zinsbindung und nach Einholung mehrerer Vergleichsangebote Verlängerungen oder Umschuldungen von Krediten vorzunehmen.

(siehe gesonderte Bekanntmachung der Änderungssatzung in diesem Amtsblatt)

#### Beschluss-Nr. 02 / 05 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Neufassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Wittichenau in der Fassung des Entwurfs vom 08. September 2022 mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung wie folgt erweitert wird:

„Die Plakate sind zum Ende des genehmigten Plakatierungszeitraumes vollständig mitsamt der Befestigungen zu entfernen.“

#### Erläuterungen:

Die Sondernutzungssatzung aus dem Jahr 1999 bedurfte nach drei Änderungssatzungen und zuletzt 12 Jahren ohne Veränderung nun einer Neufassung, um an die derzeitige Verwaltungspraxis angepasst zu werden.

Präzisiert wurden vor allem die Regelungen zur Plakatierung und Wahlwerbung, aber auch Teile der Gebührentabelle.

Des Weiteren musste ein Passus bezüglich der Umsatzsteuer eingefügt werden, da ab dem 01.01.2023 auch Kommunen umsatzsteuerpflichtig sind, sofern sie Leistungen anbieten, mit denen sie in Wettbewerb zu Privatunternehmen treten.

Die neugefasste Sondernutzungssatzung ist genehmigungspflichtig und wird erst nach erfolgter Genehmigung im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

#### Beschluss-Nr. 03 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung vom 18.07.2002 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

#### Beschluss-Nr. 04 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 5. Änderungssatzung zur Sportanlagensatzung vom 31.01.1997 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

#### Beschluss-Nr. 05 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung vom 01.10.2009 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

#### Erläuterungen zu den Beschluss-Nummern 03 + 04 + 05 / 05 / 2022:

Ab dem 01.01.2023 müssen auch Kommunen aufgrund einer Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen. Dies gilt für solche Leistungen, die auch private Unternehmen erbringen oder erbringen könnten. Mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht auf die Kommunen will der Gesetzgeber verhindern, dass diese durch Preise ohne Umsatzsteuer einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Unternehmen der Privatwirtschaft haben.

In allen Satzungen, die Gebühren für Leistungen enthalten, die auch von Privatunternehmen angeboten werden könnten, müssen nun durch Änderungssatzungen entsprechende Regelungen zur Umsatzsteuer verankert werden. Die mit den o.g. Beschlüssen vorgenommenen Änderungen in der Feuerwehrkostensatzung, der Sportanlagen- und der Marktsatzung bezogen sich ausschließlich auf diesen Sachverhalt.

(siehe gesonderte Bekanntmachungen der Änderungssatzungen im Amtsblatt)

#### Beschluss-Nr. 06 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 2. Änderungssatzung zur Waldbadsatzung vom 11.12.2014 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

#### Erläuterungen:

Auch die Waldbadsatzung ist von der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Kommunen betroffen. Um die dadurch entstehenden „unrunden“ Beträge bei den einzelnen Preispositionen auf bei der Kassierung praktikable Beträge „aufzurunden“, erfolgt gleichzeitig ein moderater Preisaufschlag aufgrund der in der Vergangenheit stetig gestiegenen Betriebskosten und der notwendigen kostenintensiven Erneuerung der Wasserrutschen, die derzeit stattfindet. Hierzu muss erwähnt werden, dass die in der Saison 2022 noch gültigen Preise für Kinder (1,00 €) und Erwachsene (2,00 €) bereits seit der Euro-Umstellung in 2002 existieren und es auch zu diesem Zeitpunkt keine Preiserhöhung gab sondern nur eine gerundete Umrechnung der seit 1993 geltenden Preise von 2,00 DM und 4,00 DM. Dies bedeutet, dass mit Wirksamwerden der (bei weitem nicht kostendeckenden) neuen Preise ab 2023 die Eintrittspreise für Kinder und Erwachsene das erste Mal seit mindestens 30 Jahren angehoben werden.

(siehe gesonderte Bekanntmachung der Änderungssatzung im Amtsblatt)

#### Beschluss-Nr. 07 / 05 / 2022

Der Stadtrat stimmt der 1. Änderungsverordnung zur Parkgebührenverordnung vom 20.03.2009 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 09.09.2022 zu.

#### Erläuterungen:

Die Parkgebührenverordnung ist ebenfalls von der ab 01.01.2023 geltenden Umsatzsteuerpflicht der Kommunen betroffen, so dass „unrunde“ Beträge entstehen, die an einem Parkautomaten unpraktikabel sind.

Da die derzeitigen Gebührensätze aus dem Jahr 2001 stammen und seit mehr als 20 Jahren keine Veränderung erfahren haben, sollte auch hier seitens der Bürger Verständnis für eine moderate Aufrundung vorhanden sein.

(siehe gesonderte Bekanntmachung der Änderungsverordnung im Amtsblatt)

Wittichenau, 26.09.2022

Markus Posch  
Bürgermeister

# 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 21.09.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

### 1. § 5 (Ausschüsse des Stadtrats) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Anzahl der Stadträte in den durch die Hauptsatzung geregelten ständigen Ausschüssen wird wie folgt festgelegt:
- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| Technischer Ausschuss | 8 Stadträte |
| Verwaltungsausschuss  | 8 Stadträte |
| Vergabeausschuss      | 7 Stadträte |
- Bleiben nach einer Stadtratswahl ein oder mehrere Sitze im Stadtrat unbesetzt, so wird die Anzahl der Sitze im Technischen Ausschuss und/oder im Verwaltungsausschuss so reduziert, dass die Summe der Sitze in diesen beiden beratenden Ausschüssen, der Anzahl der im Stadtrat besetzten Sitze entspricht. Soweit der Vorsitz eines Ausschusses vom Bürgermeister ausgeübt wird, ist er zusätzliches Ausschussmitglied.

### 2. § 6 (Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses) wird wie folgt neu gefasst:

Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im städtischen Haushalt wenn deren Wert (netto) im Einzelfall zwischen 25.000 € und 300.000 € liegt und im Eigenbetrieb Abwasser, wenn deren Wert (netto) im Einzelfall über 13.000 € liegt. Darüber hinaus entscheidet der Vergabeausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; ausgenommen solche, die zugunsten der Bibliothek gewährt werden oder im Einzelfall bis zu 50 € betragen.

### 3. § 9 (Aufgaben des Bürgermeisters) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Dem Bürgermeister werden vom Stadtrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € (netto) im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall,
  3. die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit Ausnahme der Amtsleiter,
  4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
  5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bei einem Höchstbetrag von 2.000 €,
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
  7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
  8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
  9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,

10. die Erklärung des Einvernehmens nach § 36 BauGB,
11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die zugunsten der Bibliothek gewährt werden oder im Einzelfall bis zu 50 € betragen,
12. die Umschuldung oder Verlängerung von Krediten der Stadt und des Eigenbetriebs Abwasser bei Ablauf der Zinsbindung nach der Einholung von mehreren vergleichbaren Angeboten.

## ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 22.09.2022

Markus Posch  
Bürgermeister

### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung der Stadt Wittichenau vom 18.07.2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), von § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 21.09.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 3 (Bemessung des Kostenersatzes) wird nach Abs. 6 ein neuer Absatz 7 angefügt:

- (7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



## ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 22.09.2022

Markus Posch  
Bürgermeister

### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 5. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Wittichenau (Sportanlagensatzung) vom 31.01.1997

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), von § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), und des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 21.09.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 22.09.2022

Markus Posch  
Bürgermeister

### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 2. Änderungssatzung zur Marktsatzung der Stadt Wittichenau vom 01.10.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), von § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), und des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 21.09.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 7 (Marktgebühren) wird ein neuer Absatz 9 angefügt:

- (9) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 22.09.2022

Markus Posch  
Bürgermeister

### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts ver-

3. *letzt worden sind,*  
 3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen  
 Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*  
 4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*  
 a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*  
 b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der  
 Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung  
 begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch  
 nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend  
 machen.*

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benut- zungsgebühren für das Wald- und Strandbad der Stadt Wittichenau (Waldbadsatzung) vom 11.12.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), von § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), und des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 21.09.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

#### § 4 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 4 *Gebührensätze / Eintrittspreise*

*Folgende Gebührensätze werden erhoben:*

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| <b>1. Tagesgebühren:</b>   |                           |
| - Kinder (von 4 bis 16 Jahren)   | <u>1,50 Euro</u>          |
| - Schüler / Studenten  |                           |
| (nach Vorlage des entsprechenden Ausweises)                                | <u>2,00 Euro</u>          |
| - Erwachsene   | <u>2,50 Euro</u>          |
| <b>2. Mehrtagesgebühren 6,00 Euro/Person/Übernachtung (inkl. Eintritt)</b> |                           |
| <b>3. Gebühren für eine Jahreskarte:</b>                                   |                           |
| - Kinder (von 4 bis 16 Jahren)   | <u>40,00 Euro</u>         |
| - Erwachsene   | <u>60,00 Euro</u>         |
| <b>4. Tagesgebühr Schließfach:</b>   | <u>1,00 Euro</u>          |
| <b>5. Schwimmkurs (15 Stunden)</b>   | <u>30,00 Euro / Woche</u> |
| <b>6. Einzelstunde Schwimmunterricht</b>                                   | <u>6,00 Euro</u>          |

*Die Gebührensätze beinhalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der  
 im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.*

*Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintritts- oder Jahres-  
 karten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.“*

### ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 22.09.2022

Markus Posch  
 Bürgermeister

#### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn:*

1. *die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*

2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*  
 a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*  
 b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der  
 Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung  
 begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch  
 nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend  
 machen.*

## 1. Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Wittichenau über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 20.03.2009

Aufgrund von § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) und des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 21.09.2022 die folgende Änderungsverordnung beschlossen:

### ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER VERORDNUNG

#### § 2 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 2 *Höhe der Parkgebühren*

*Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:*

1. Am Wald- und Strandbad Wittichenau während der Öffnungszeiten:

|             |                            |
|-------------|----------------------------|
| - 1,00 Euro | 2 Stunden (Mindestgebühr), |
| - 2,00 Euro | 4 Stunden,                 |
| - 3,00 Euro | Tageskarte,                |
2. Am Knappensee (Parkplatz Maukendorf Bootshaus) von 8.00 bis 20.00 Uhr:

|             |                           |
|-------------|---------------------------|
| - 0,50 Euro | 1 Stunde (Mindestgebühr), |
| - 1,00 Euro | 2 Stunden,                |
| - 1,50 Euro | 3 Stunden                 |
| - 2,00 Euro | 4 Stunden                 |
| - 2,50 Euro | 5 Stunden,                |
| - 3,00 Euro | Tageskarte,               |
3. Auf bewachten Sonderparkplätzen nach § 1 Abs. 2:

|             |             |
|-------------|-------------|
| - 3,00 Euro | Tageskarte. |
|-------------|-------------|

*Die Gebührensätze beinhalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im  
 Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“*

### ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 22.09.2022

Markus Posch  
 Bürgermeister

#### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn:*

1. *die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung*



3. der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,  
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen  
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der  
Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung  
begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch  
nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend  
machen.

-----  
Stadtverwaltung Wittichenau  
Markt 1  
02997 Wittichenau

Wittichenau, 29.09.2022

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

**am Donnerstag, den 13.10.2022, um 18.15 Uhr,**

im Ratssaal der Stadtverwaltung Wittichenau statt.

#### Tagesordnung (öffentlicher Teil):

Beschlussfassung zur Vergabe – Schlossareckplatz - Neubau Parkplatzflächen 2.  
BA Tiefbauarbeiten

Markus Posch  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

eine außerordentliche Sitzung des Stadtrats der Stadt Wittichenau findet

**am Mittwoch, den 26. Oktober 2022, um 19.00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses statt.

#### Tagesordnung (öffentlicher Teil):

0. Protokollkontrolle
1. Beschluss zur Billigung und Offenlage des Vorentwurfs eines  
Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet
2. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2023 für den Kommunalwald der  
Stadt Wittichenau
3. Bekanntmachung von Beschlüssen des Vergabeausschusses
4. Anfragen von Einwohnern
5. Mitteilungen / Anfragen

Die – den Stadträten zur Verfügung gestellten - Beratungsunterlagen zur  
o.g. Tagesordnung können gemäß § 36b Satz 1 der Sächsischen Gemein-  
deordnung in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, Zimmer 7 (bei Frau  
Künze), in der Zeit vom 17. bis 26. 10.2022 während der allgemeinen Dienst-  
zeiten eingesehen werden.

Wittichenau, 05.10.2022

Markus Posch  
Bürgermeister

Wittichenauer Anglerverein e.V.  
Gerold Kochta  
Särchener Str. 7  
02997 Wittichenau



### **Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022**

Liebe Angelfreunde,

hiermit laden wir euch am Freitag, den 21.10.2022 um 19:00Uhr zur diesjährigen  
Jahreshauptversammlung in die Sportlergaststätte „DJK BW Wittichenau“ ein.

Es gibt folgende Themenschwerpunkte:

1. Jahresrückblick 2022
2. Berichte der Vorstandsmitglieder
3. Kassenbericht 2022
4. Bericht der Revisionskommission
5. Abstimmung über den Jahres- und Kassenbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Revisionskommission für 2023
8. Jahresplan 2023
9. Aktuelles
10. Anfragen

**Die Jahreshauptversammlung ist laut Satzung unseres Vereines Pflicht für jedes  
aktive Mitglied.**

Petri Heil  
Der Vorstand

### **Öffentliche Fahrradtour**

#### **„Allee der alten Apfelbäume“ am 16. Oktober 2022**

Am Sonntag, dem 16. Oktober 2022, lädt der Verein zur Entwicklung der Ober-  
lausitzer Heide- und Teichlandschaft e.V. zu einer öffentlichen Radtour durch die  
OHTL-Region ein. Christoph Schuster von der Apfelscheune in Cannewitz ist der  
Ideeengeber für die thematische Radtour. Auf einer Route von rund 28 Kilometer  
durch die Gemeinden Malschwitz und Großdubrau wird er entlang der Alleen der al-  
ten Apfelbäume und an verschiedenen Streuobstwiesen sachkundige Erklärungen  
zu alten Obstsorten, wie zum Beispiel dem Nelken- oder dem Prinzenapfel geben.  
Start und Zielpunkt der Tour ist die Apfelscheune Cannewitz (Zum Mühlteich 3c in  
02694 Malschwitz/OT Cannewitz). Eine Apfelpresse und der Ausbau von Ferien-  
wohnungen wurden mit LEADER-Mitteln gefördert. Verschiedene Apfel- und Safts-  
orten können vor Ort am 16. Oktober 2022 verkostet werden.

In der OHTL-Region ist ein dichtes Rad- und Wanderwegenetz vorhanden, welches  
von Gästen und Einheimischen gern genutzt wird. Weit bekannt sind der Spreerad-  
weg als überregionaler Radfernweg, der KRABAT-Radweg durch das sorbische  
Siedlungsgebiet und der Seeadler-Radweg im UNESCO Biosphärenreservat.  
Doch zahlreiche weitere Wege sind vorhanden. Eine Analyse hat gezeigt, dass  
in der Region rund 30 thematische Radwege vorhanden sind. Mit der öffentlichen  
Radtour möchte der OHTL e.V. eine unbekannte Route vorstellen und zum Erkun-  
den der Heimat anregen.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt; Anmeldungen sind bis zum  
13.10.22 möglich. Ansprechpartnerin ist Claudia Steglich vom OHTL-Regionalma-  
nagement.

E-Mail: steglich@ohtl.de und Telefon: 01523 / 897 6414

Mit freundlichen Grüßen

i.A. André S. Köhler

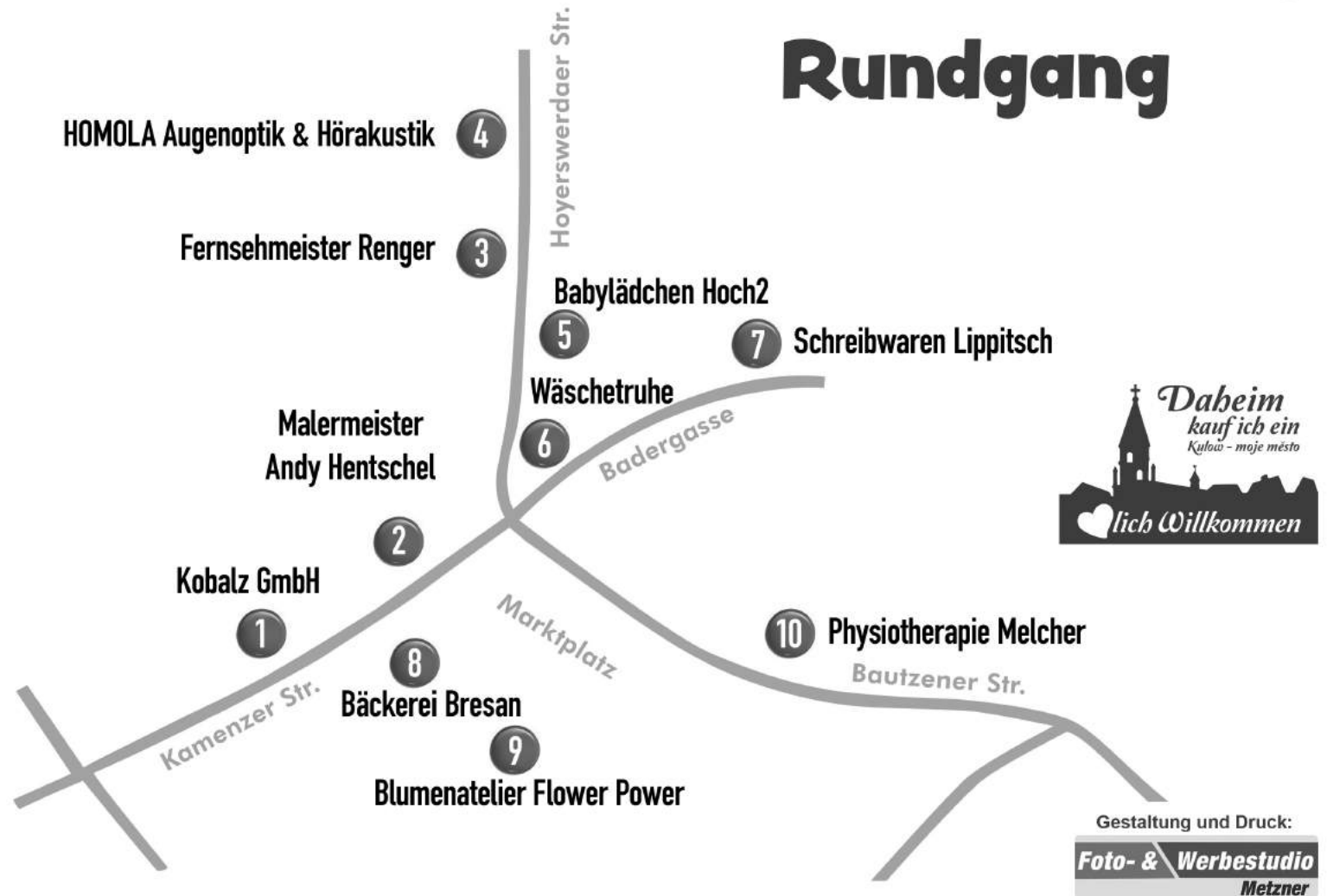
-----  
Regionalmanagement des LEADER-Gebietes  
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft  
Gutsstr. 4 c in 02699 Königswartha

Telefon: +49 35931-165 60 E-Mail: regional@ohtl.de Webseite: www.ohtl.de

-----  
Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.ohtl.de

# KRABAT Kinderausstellung

## Rundgang



## KRABATs Geschichte(n) in 10 Schaufenstern erlebbar



„Wie wurde ein tapferer Kroat zum guten Zauberer KRABAT?“ erzählen 10 Ausstellungstafeln in 10 Schaufenstern in unserer Stadt.

Die zweisprachigen Tafeln berichten auf kindgerechte Weise, welche „Heldentaten“ Johann Schadowitz in der damaligen Zeit vollbrachte und wie er daraus zur Sagengestalt wurde, die bis heute die Menschen fasziniert und einer ganzen Region, der KRABAT-Region, seinen Namen gab.

Anlass ist die KRABAT-Woche, die derzeit in unserer Region stattfindet und mit dem Feuerzauber unter dem Motto „Unterwegs mit Schadowitz“ am Freitagabend und dem Erntedank- und Kirmesmarkt in der KRABAT Milchwelt in Kotten sowie den Erntedank-Gottesdiensten am Wochenende endet.



Herausgeber:  
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550  
Fax: 035725 / 70256  
E-Mail: [stadtverwaltung@wittichenau.de](mailto:stadtverwaltung@wittichenau.de)

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:  
Verlag Wittichenauer Wochenblatt  
Druck: Lessingdruckerei Kamenz